

Soweit sich ein Amt auch mit Anfertigung und Vorräthighaltung fertiger Gewichte, Maaße und Waagen befaßt, ist darauf zu sehen, daß auch darin die gehörige Ordnung und die vorschriftmäßige Auseinanderhaltung dieses Nebengeschäfts beobachtet werde. Ueber jede Revision ist ein vom Vorstande des Amtes mit zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen. Diese Protocolle sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 7. Verfügungen, welche sich auf die Beschaffenheit der Gewichte, Maaße, Waagen und Stempel beziehen, sowie auf Abstellung wahrgenommener Ungehörigkeiten des Verfahrens, werden, soweit sie sich nicht durch die Revisionsprotocolle erledigen lassen, von der Normalaichungscommission unmittelbar an die Ämter erlassen.

Wird diesen Verfügungen nicht nachgekommen, oder sind Ausstellungen zu machen, welche das Personal oder die sonstige Einrichtung und Geschäftsführung des Amtes betreffen, so ist der betreffenden Kreisdirection Mittheilung zu machen oder nach Befinden Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 8. Prüfungen technischer Amtbeamten und Amtmeister sind auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch das technische Mitglied der Normalaichungscommission im Beisein des Vorstandes der letzteren vorzunehmen. Unter besonderen Verhältnissen können solche Prüfungen auch am Wohnorte des zu Prüfenden vorgenommen und statt des Vorstandes der Normalaichungscommission der Amtshauptmann oder ein Mitglied der Kreisdirection mit Auftrag versehen werden.

Die Prüfung selbst ist bei solchen Beamten, welche nicht selbst zugleich Amtmeister sein sollen, auf die nöthigen theoretischen — mathematischen und physikalischen — Grundlagen alles Maaß- und Gewichtswesens und die genaue Kenntniß der in Sachsen geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über Maaß- und Gewichtswesen zu richten. Bei Amtmeistern aber auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Amtgeschäfte vorkommenden Operationen, mit der Einrichtung der dazu nöthigen Instrumente, sowie mit den Vorschriften der Amtordnung.

§ 9. Die Normalaichungscommission hat für die ihr obliegenden Geschäfte ein Atelier einzurichten, welches außer den UrGewichten und Urmaaßen mit den erforderlichen Waagen, Maaßvergleichungsapparaten und Vorrichtungen und Werkzeugen für einfache Justirungsarbeiten zu versehen ist und zugleich für Aufbewahrung der Vorräthe an fertigen Maaßen, Gewichten u. s. w. dient. Es ist zulässig, über die Beschaffung des Locals und die Einrichtung dieses Ateliers mit dem Mechaniker der Normalaichungscommission ein Abkommen zu treffen.

§ 10. Bei der Normalaichungscommission sind durch das derselben beizugebende Expeditionspersonal zu halten:

- 1) ein genaues Inventarienverzeichnis über alle im Verschlusse der Commission befindlichen Utensilien, Gewichte, Maaße und Stempel;